

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ab dem **01.11.2015** muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

1 Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Ortsteil	
Straße, Hausnummer	Wohnungsidentifikations-Nr.

2 Datum des Einzuges:

Datum des Auszuges:

Nur bei ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung oder Wegzug ins Ausland ausfüllen!

3 Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

1 Name, Vorname	5 Name, Vorname
2 Name, Vorname	6 Name, Vorname
3 Name, Vorname	7 Name, Vorname
4 Name, Vorname <small>(weitere Personen bitte auf der Rückseite erfassen)</small>	8 Name, Vorname

4 Wohnungsgeber/Vermieter

Name
Anschrift

Wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers:

Name
Anschrift

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber bzw. Eigentümer